

Lohnsteuer-Info

Februar 2025

Verfasser: | Diplom-Finanzwirt Michael Seifert, Steuerberater, Troisdorf,
| www.steuergeld.de

In dieser Ausgabe

1	Fünftelungsregelung: Keine Anwendung mehr im Lohnsteuerabzugsverfahren ..	1
1.1	Grundsätzliches	1
1.2	Übersicht	2
1.3	Abschaffung der Fünftelungsregelung im LSt-Abzugsverfahren ab 2025	2
1.4	Blick in die Lohnsteuer-Bescheinigung 2025	3
2	Gruppenunfallversicherung und 50 EUR-Freigrenze	4
3	Abkürzungsverzeichnis	6

1 Fünftelungsregelung: Keine Anwendung mehr im Lohnsteuerabzugsverfahren

1.1 Grundsätzliches

Außerordentliche Einkünfte können nach Maßgabe von § 34 Abs. 1 und 2 EStG nach der Fünftelungsregelung versteuert werden.

Entschädigungen, die als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen gewährt worden sind¹, können als außerordentliche Einkünfte² tarifbegünstigt nach der Fünftelungsregelung besteuert werden.

Eine Entschädigung wird nicht automatisch nach der Fünftelungsregelung besteuert. Vielmehr soll die Regelung – nach dem Wortlaut und Normzweck des § 34 Abs. 2 EStG – die Auswirkung des progressiven Tarifs abschwächen. Sie ist damit auf solche außerordentlichen Einkünfte beschränkt, die „**zusammengeballt**“ zufließen.

Als außerordentliche Einkünfte sind darüber hinaus u.a. **auch Vergütungen für eine mehrjährige Tätigkeit** einzuordnen.³ Hierzu zählen beispielsweise auch Jubiläumszahlungen.⁴

¹ § 24 Nr. 1 Buchst. a EStG

² § 34 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 2 EStG

³ § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG

⁴ BMF-Schr. v. 10.1.2000 – BStBl I 2000, 138

Praxishinweis

Fünftelungsregelung bedeutet, dass bei der Berechnung der ESt die Mehrsteuer auf 1/5 der begünstigten Einnahmen ermittelt und mit fünf multipliziert wird. Erreicht der Mitarbeiter bereits ohne die begünstigten Einnahmen den Spitzensteuersatz, bleibt die Fünftelungsregelung ohne Auswirkung.

1.2 Übersicht



1.3 Abschaffung der Fünftelungsregelung im LSt-Abzugsverfahren ab 2025

Nach § 39b Abs. 3 S. 9 EStG konnte bis 2024 die Tarifiermäßigung des § 34 Abs. 1 EStG (Fünftelungsregelung) für bestimmte Arbeitslöhne (Entschädigungen, Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten) bereits bei der Berechnung der Lohnsteuer berücksichtigt werden.

Die Regelungen zur Berechnung der Lohnsteuer im Zusammenhang mit tarifiermäßig zu besteuern dem Arbeitslohn wurde durch das Wachstumschancengesetz mit Wirkung ab 2025⁵ ersatzlos aufgehoben.

Für den Arbeitnehmer ergeben sich nach der Gesetzesbegründung keine Nachteile, denn die Tarifiermäßigung des § 34 Abs. 1 EStG kann - wie bisher - im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt werden.

Praxishinweis

Ganz ohne Nachteil ist die Rechtsänderung nicht für den Arbeitnehmer; er muss bis zur Durchführung der Veranlagung auf eine Steuerrückerstattung warten und einen Liquiditätsnachteil hinnehmen, bis ihm die Steuerermäßigung aus der Fünftelungsregelung gewährt wird.

⁵ Ergebnis des Vermittlungsausschusses – zunächst war ein Wegfall 2024 geplant

1.4 Blick in die Lohnsteuer-Bescheinigung 2025⁶

1. Bescheinigungszeitraum	vom - bis	
2. Zeiträume ohne Anspruch auf Arbeitslohn	Anzahl „U“	
Großbuchstaben (S, M, F, FR)		
	EUR	Ct
3. Bruttoarbeitslohn einschl. Sachbezüge		
4. Einbehaltene Lohnsteuer von 3.		
5. Einbehaltener Solidaritätszuschlag von 3.		
6. Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 3.		
7. Einbehaltene Kirchensteuer des Ehegatten/Lebenspartners von 3. (nur bei Konfessionsverschiedenheit)		
8. In 3. enthaltene Versorgungsbezüge		
9. Versorgungsbezüge für mehrere Kalenderjahre (in 3. enthalten)		
10. Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre, Entschädigungen, z.B. Abfindungen (in 3. enthalten, ohne 9.)		

Praxishinweis

Als Folge aus der zuvor erläuterten Rechtsänderung wird in der Lohnsteuerbescheinigung 2025 nur noch der Arbeitslohn für mehrere Jahre und die Entschädigungen in einer separaten Zeile angegeben (siehe Zeile 10).

Der Arbeitgeber hat ab 2025 nicht mehr die Frage zu klären, ob diese Einkünfte für mehrere Jahre bzw. Entschädigungsleistungen ermäßigt nach § 34 EStG zu besteuern sind. Die Lohnsteuerbescheinigung weist damit nur auf die im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung eventuell ermäßigt zu steuernden Arbeitslohnanteile hin.

⁶ BMF-Schr. v. 5.9.2024 – IV C 5-S 2378/19/10002:002, BStBl I 2024, 1255

2 Gruppenunfallversicherung und 50 EUR-Freigrenze

Schließt der Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer eine Unfallversicherung ab, kann sich ein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil ergeben.

Hierbei ist zu unterscheiden, wer die Rechte aus dem Versicherungsvertrag ausüben kann:

- Kann die **Rechte** aus der Versicherung **ausschließlich** der **Arbeitgeber** ausüben, stellt die Beitragszahlung des Arbeitgebers keinen Arbeitslohn dar.⁷ In diesem Fall führt erst die **Auszahlung** einer Versicherungsleistung zu **Arbeitslohn**.
- Kann demgegenüber der **Arbeitnehmer** die **Rechte** aus der Versicherung **ausüben** und damit im Versicherungsfall die Leistung i. d. R. unmittelbar gegenüber der Versicherung geltend machen, sind die Beiträge bereits im **Zeitpunkt der Zahlung** durch den Arbeitgeber als **Arbeitslohn** zu behandeln.

Soweit mit der Versicherung auch Unfallrisiken bei einer Auswärtstätigkeit abgedeckt sind, sind die Beiträge steuerfreie Reisenebenkosten.⁸ Deckt eine Versicherung berufliche und außerberufliche Risiken ab und fehlen Angaben des Versicherungsunternehmens zur Aufteilung des Beitrags, kann der auf Auswärtstätigkeiten entfallende Beitrag mit 20 % des Gesamtbeitrags angenommen werden.⁹

Für den verbleibenden steuerpflichtigen Beitrag ist nach § 40b Abs. 3 EStG eine Pauschalversteuerung mit 20 % möglich, wenn

- es sich um eine Gruppenunfallversicherung handelt (d. h., dass mehrere Arbeitnehmer gemeinsam in einem Vertrag versichert sein müssen) und
- (bis 2023) der steuerpflichtige Durchschnittsbeitrag pro Arbeitnehmer – ohne Versicherungsteuer – den Grenzbetrag von 100 EUR jährlich nicht übersteigt.¹⁰

Praxishinweis

Die Begrenzung auf 100 EUR wurde durch das Wachstumschancengesetz mit Wirkung ab 2024 ersatzlos aufgehoben. Diese Gesetzesänderung ist – wie sich nunmehr zeigt - auch für die Anwendung der 50 EUR-Sachbezugsgrenze bedeutsam.

Nach Rn. 7 des BMF-Schreibens vom 15.3.2022¹¹ stellt die Gewährung von Unfallversicherungsschutz einen Sachbezug dar, soweit bei Abschluss einer freiwilligen Unfallversicherung durch den Arbeitgeber der Arbeitnehmer den Versicherungsanspruch unmittelbar gegenüber dem

⁷ Tz. 2.1.1 im BMF-Schr. v. 28.10.2009 - BStBl 2009 I S. 1275

⁸ § 3 Nr. 13 bzw. 16 EStG

⁹ Tz. 1.3 und Tz. 14 im BMF-Schr. v. 28.10.2009 - BStBl 2009 I S. 1275

¹⁰ Siehe auch BMF-Schr. v. 28.10.2009 – BStBl I 2009, 1275

¹¹ BMF-Schr. v. 15.3.2022 – BStBl I 2022, 242

Versicherungsunternehmen geltend machen kann, **sofern die Beiträge nicht nach § 40b Abs. 3 EStG pauschal besteuert werden.**

Dementsprechend ist nach Ansicht der Finanzverwaltung die Anwendung der Sachbezugsfreigrenze von 50 EUR i.S.v. § 8 Abs. 2 S. 11 EStG (stets) ausgeschlossen, wenn die Beiträge des Arbeitgebers dem Grunde nach die Voraussetzungen für die Pauschalierung nach § 40b Abs. 3 EStG erfüllen. Es kommt hierbei nicht darauf an, ob der Arbeitgeber sein Pauschalierungswahlrecht tatsächlich ausübt.

Beispiel 1

Der Arbeitgeber hat für 10 Arbeitnehmer eine **Gruppenunfallversicherung** abgeschlossen. Sie deckt nicht das Reiserisiko während einer Auswärtstätigkeit ab. Der Beitrag je Arbeitnehmer beträgt monatlich 30 EUR (inkl. Versicherungssteuer). Der Arbeitslohn ist im Zeitpunkt der Beitragsleistung durch den Arbeitgeber zu erfassen. Die weiteren Voraussetzungen der Pauschalierung nach § 40b Abs. 3 EStG sind erfüllt.

Lösung

Die monatlichen Beiträge des Arbeitgebers sind nicht im Rahmen der Sachbezugsfreigrenze von 50 EUR begünstigt, da die Voraussetzungen für die Pauschalierung mit 20 % nach § 40b Abs. 3 EStG dem Grunde nach erfüllt sind. Unbedeutend ist, ob der Arbeitgeber die Beiträge tatsächlich pauschaliert.

Beispiel 2

Der Arbeitgeber hat für einen Arbeitnehmer eine zusätzliche **Einzel-Unfallversicherung** abgeschlossen. Der monatliche Beitrag des Arbeitgebers beträgt 30 EUR; der Vertrag deckt nicht das Reiserisiko während einer Auswärtstätigkeit ab.

Lösung

Da es sich um einen Einzelvertrag handelt, sind die Voraussetzungen für die Pauschalierung nach § 40b Abs. 3 EStG nicht erfüllt. Der monatliche Beitrag des Arbeitgebers fällt daher nach § 8 Abs. 2 S. 11 EStG unter die Anwendungsmöglichkeit der 50 Euro-Sachbezugsfreigrenze.

3 Abkürzungsverzeichnis

AEAO	Anwendungserlass Abgabenordnung
AO	Abgabenordnung
ArEV	Arbeitsentgeltverordnung
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
BFH	Bundesfinanzhof
BFH/NV	Nichtveröffentlichte Urteile des Bundesfinanzhofes (Zeitschrift, Haufe-Verlag)
BMF	Bundesfinanzministerium
BStBl	Bundessteuerblatt
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
DStRE	Deutsches Steuerrecht – Entscheidungsdienst (Zeitschrift)
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte (Zeitschrift, Stollfuss-Verlag)
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
FG	Finanzgericht
FinMin	Finanzministerium
FR	Finanz-Rundschau (Zeitschrift)
GStB	Gestaltende Steuerberatung (Zeitschrift)
HFR	Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung (Zeitschrift)
LSt	Lohnsteuer
LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
OFD	Oberfinanzdirektion
SGB	Sozialgesetzbuch
UR	Umsatzsteuer-Rundschau (Zeitschrift)
UStG	Umsatzsteuergesetz
UStR	Umsatzsteuer-Richtlinien
Vfg	Verfügung